



**Geschäftsordnung
für den Regulatory Oversight Ausschuss des Aufsichtsrats der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
(15. Dezember 2022)**

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹ sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt. Ehemalige Mitglieder des Vorstands dürfen im Ausschuss nicht den Vorsitz haben.
- (2) Der Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der Vertreter der Anteilseigner und unabhängig ist. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen hat der Ausschuss die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben:
 - a) Er überwacht die Maßnahmen des Vorstands, mit denen die Einhaltung von Rechtsvorschriften und behördlichen Regelungen sowie unternehmensinternen Richtlinien durch das Unternehmen sichergestellt wird (präventive Compliance-Kontrolle)
 - b) Der Vorstand informiert den Ausschuss fortlaufend über Kontakte mit Regulatoren, die wesentliche Bedeutung für die Geschäftstätigkeit haben, und insbesondere über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und andere außergewöhnliche Maßnahmen von deutschen und ausländischen Bankaufsichtsbehörden soweit sie nicht die Rechnungslegung oder die Abschlussprüfung betreffen.
 - c) Er überprüft regelmäßig die Ethik- und Verhaltenskodizes der Bank und ihr Policy-Rahmenwerk, um ein in jeder Hinsicht vorbildliches Verhalten der Mitarbeiter des Unternehmens innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu fördern, das nicht allein an der formalen Einhaltung von Rechtsvorschriften ausgerichtet ist.
 - d) Er unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der mit den größten Risiken behafteten Rechtsfälle und auf Anforderung den Risikoausschuss bei der Überwachung und der Analyse der für die Bank wesentlichen Rechts- und Reputationsrisiken. Zu diesem Zweck berät er den Vorstand, wie auf die Bedeutung derartiger Risiken (z.B. in Ethik- und Verhaltenskodizes der Bank) aufmerksam zu machen ist.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gilt die Verwendung der jeweiligen Sprachform für alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht.



- e) Er wird regelmäßig über bedeutende interne Untersuchungen und ihren Fortgang unterrichtet und kann auf Anforderung des Vergütungskontrollausschusses im Zusammenhang mit solchen Untersuchungen ergriffene Maßnahmen bei Pflichtverletzungen (Consequence Management) überprüfen.
 - f) Er unterstützt auf Anforderung den Präsidialausschuss bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Verfolgung von Ersatzansprüchen oder die Ergreifung sonstiger Maßnahmen gegenüber amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und erörtert diese durch seinen Vorsitzenden im Präsidialausschuss.
- (2) Der Regulatory Oversight Ausschuss, der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeit und stimmen sich regelmäßig - und soweit erforderlich - anlassbezogen ab, um den notwendigen Austausch von Informationen zur Erfassung und Beurteilung aller relevanten Risiken im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellen zu können.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Ausschusses, Teilnahme und Anwesenheit, Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die für den Aufsichtsrat maßgeblichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsratsmitglieder die Mitglieder des Ausschusses und an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Ausschusses treten.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die für Recht und Regulierung sowie Compliance und Geldwäscheprävention zuständigen Vorstandsmitglieder sowie der Leiter der Internen Revision und der Leiter der Internen Untersuchungen teil, sofern nicht der Ausschussvorsitzende im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses zulassen.
- (3) Der Ausschuss tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.



§ 5 Informationsansprüche

Der Ausschuss ist berechtigt, über den Vorsitzenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und, nach vorheriger Zustimmung des Vorstands, von leitenden Angestellten des Deutsche Bank Konzerns, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.

§ 6 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Ausschussvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Ausschuss.

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder des Ausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte, Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Ergänzend gelten die Regelungen in § 6 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses.

§ 9 Selbstbeurteilung

Der Ausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Ausschuss seine Aufgaben erfüllt.



§ 10 Interessenkonflikte

Im Fall von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ausschussmitglieds gelten die Regelungen zu Interessenkonflikten in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Darüber hinaus ist der Ausschussvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein aus der Mitte des Ausschusses bestimmtes Mitglied entsprechend zu informieren.

§ 11 Anpassungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats.